



Danish Crown

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten

§1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer dies schriftlich bestätigt.

§2 Angebote, Preise

Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich.

Preisangaben verstehen sich in Euro netto, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung oder Rechnung angegeben ist. Die Preise gelten ausschließlich Mehrwertsteuer, die in den Rechnungen zu dem am Tage der Lieferung geltenden Satz besonders ausgewiesen wird. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, EXW einschließlich normaler Verpackung.

§3 Liefer- und Leistungszeit und Erfüllungsort

Liefertermine oder Fristen sind nur für die Kunden bindend.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Verkäuferin die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterpelieferanten eintreten - hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Verkäuferin, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Verkäuferin von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Verkäuferin nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

Befindet sich die Verkäuferin im Übrigen im Leistungsverzug, ist der Käufer nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen berechtigt, von dem Vertrag, der die verspätete Einzellieferung betrifft, zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Der Schadensersatzanspruch beträgt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

Gerät der Käufer mit dem Abruf und/oder der Annahme der Ware ganz oder teilweise in Verzug, so hat er an die Verkäuferin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettokaufpreises der noch nicht angenommenen und/oder angerufenen Ware, höchstens jedoch 5% dieses Nettokaufpreises für jede vollendete Woche des Verzuges zu zahlen. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe darf die Verkäuferin bis zur Schlusszahlung durch den Käufer hinauszögern.

Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Erfüllungsort für sowohl die Leistungen der Verkäuferin als auch des Käufers ist der Sitz der Verkäuferin.

§ 4 Gelangensbestätigung

Lieferungen in die EU – Mitgliedstaaten müssen vom Abnehmer der Ware gemäß der Umsatzsteuer – Durchführungsverordnung schriftlich bestätigt werden. Der schriftliche Belegnachweis – Gelangensbestätigung – kann entweder einzeln bei jeder Lieferung oder als Sammelbestätigung erfolgen. Der Umfang der Warenlieferungen bestimmt die Bestätigungsform und wird von der Verkäuferin festgelegt und mitgeteilt.

Die Gelangensbestätigung wird von der Verkäuferin versandt und nach Rücksendung durch den Warenempfänger führt sie zur Umsatzsteuerbefreiung. Die Gelangensbestätigung enthält als Mindestanforderung den Namen und die Anschrift des Warenempfängers, die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Warenbezeichnung (einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen i.S.d. § 1b Abs. 2 UStG), den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstandes, das Ausstellungsdatum der Bestätigung und die Unterschrift des Warenempfängers.

Bei fehlender oder unvollständiger Gelangensbestätigung entfällt die Steuerfreiheit, so dass die Rechnung seitens der Verkäuferin mit dem gesetzlich gültigem Mehrwertsteuersatz ausgestellt wird.

§ 5 Lieferumfang

Handelsübliche Gewichtstoleranzen sind vom Kunden hinzunehmen. Ist im Vertrag die Lieferung mit einer Ca.-Menge vereinbart, so ist die Verkäuferin berechtigt, den im Vertrag ausgewiesenen Lieferumfang um bis zu 10% zu über bzw. zu unterschreiten.

§ 6 Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, stets EXW, d.h. ab Station. Die Gefahr geht daher gemäß Incoterm EXW über, sobald die Waren in dem Lager der Verkäuferin zur Abholung bereit gestellt sind.

§ 7 Zahlung

Die Zahlungstermine sind auf den jeweiligen Rechnungen angegeben und müssen ohne Zahlungsabzüge eingehalten werden. Sollte auf der Rechnung ausnahmsweise kein Zahlungstermin angegeben sein, sind die Rechnungen der Verkäuferin 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anders lautender Leistungsbestimmung des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen älterer Schuld anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Gerät der Käufer in Verzug, ist die Verkäuferin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 12% p.a. zu berechnen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck endgültig gut geschrieben wird.

Wenn der Verkäuferin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder mit der Zahlung zwei Wochen in Verzug ist, so ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Verkäuferin ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

Die Verkäuferin stellt dem Kunden bei Einzügen mittels SEPA – Firmenlastschriftmandat abweichend von der Regelung in Nr. 4.3.4 des B2B Rulebook (Version 4.1) eine Pre-Notification“ (Vorabankündigung) spätestens einen Tag vor Fälligkeit zu, soweit nicht bereits auf den Rechnungen bzw. in den Verträgen auf das Fälligkeitsdatum bzw. den Einziehungstag hingewiesen wird.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden der Verkäuferin die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr 20% übersteigt.

Die Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Verkäuferin als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)eigentum der Verkäuferin durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an die Verkäuferin übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)eigentum der Verkäuferin unentgeltlich. Ware, an der die Verkäuferin (Mit-)eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt bereits jetzt diese Abtretung an. Die Verkäuferin ermächtigt ihn widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten insbesondere gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschäden usw. zu versichern.

§ 9 Gewährleistung

Die Verkäuferin gewährleistet, dass die Produkte frei von Mängeln sind.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Anweisungen der Verkäuferin nicht befolgt, wie Anweisungen zur Verwahrung und Lagerung, so entfällt jede Gewährleistung.

Der Käufer muss der Verkäuferin Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Waren, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Verkäuferin unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung von Mängeln oder Abweichungen der Ware nach Art, Menge oder Qualität bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beifügung von Auftrags- und Kundennummer, Originallieferschein oder deren Fotokopie und Angabe des Grundes der Rüge. Der Käufer ist auf Wunsch der Verkäuferin hin verpflichtet, die Beschaffenheit der Ware durch einen neutralen Sachverständigen aufnehmen zu lassen. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Käufer der Verkäuferin keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die Identität der beanstandeten Ware und die vorgebrachten Mängel zu prüfen oder prüfen zu lassen und Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet dar, trägt der Käufer sämtliche notwendigen Aufwendungen für die Feststellung der Mängel, wie etwa Reise und Hotelkosten, die der Verkäuferin im Zusammenhang mit der Überprüfung der von dem Käufer beanstandeten Mängel entstanden sind. Ebenfalls entfallen Gewährleistungsansprüche, wenn der Käufer trotz Mängelrüge eine Vermischung und/oder Verarbeitung der Waren der Verkäuferin mit anderen Waren vornimmt bzw. vornehmen lässt und die Verkäuferin die Ware noch nicht freigegeben hat.

Liegt ein Mangel vor, kann der Käufer lediglich Ersatzlieferung verlangen und im Falle der Anwendbarkeit des Wiener UN-Kaufrechts auch Erfüllung. Schlägt die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Das gleiche gilt, wenn sich nach der angemessenen Nachfrist ergibt, dass eine Ersatzlieferung unmöglich ist oder eine solche von der Verkäuferin verweigert wird.

Fehlt der verkauften Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu.

Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz, aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch ist der Schadensersatzanspruch beschränkt auf den Fall des nachgewiesenen Verschuldens der Verkäuferin.

§ 10 Leihverpackung

Soweit die Verkäuferin dem Kunden auf dessen Wunsch Verpackungsmaterial (Europaletten, Plastikeuropaletten, Plastik-Bigboxes und Plastikkisten) leihweise überlässt, erhält der Käufer für das ihm überlassene Material eine Kaufoption zu dem von der Verkäuferin für den Erwerb des Verpackungsmaterials aufgewendeten Preis, unabhängig vom Alter des Verpackungsmaterials.

Die Verkäuferin wird den Kunden bei der Entleihung des Verpackungsmaterials (Europaletten, Plastikeuropaletten, Plastik-Bigboxes und Plastikkisten) darauf hinweisen, dass ein Kaufvertrag über das entlehene Material zustande kommt, soweit das Material nicht innerhalb von vier Wochen nach Überlassung an die Verkäuferin zurückgegeben wird und der Käufer dem bis zu diesem Zeitpunkt nicht widersprochen hat. Der Preis für das Verpackungsmaterial ermittelt sich aus den Einkaufspreisen der Verkäuferin ohne Abzug für der Alter und Abnutzung.

§ 11

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Liegt der Sitz der Käuferin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so findet auf das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Verkäuferin vor dem BGB/HGB das Wiener UN-Kaufrechts Anwendung, unabhängig davon, ob der Staat, in dem der Käufer seinen Wohnsitz hat, Vertragsstaat des Wiener UN-Kaufrechts ist.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der Verkäuferin. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Wir bestätigen und akzeptieren bei zukünftigen Aufträgen die vorstehenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten“.

Stand: 01.02.2014